



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0081-20-11  
= RSS-E 78/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für den Betrieb einer Pizzeria in *(anonymisiert)*, per 1.1.2020 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gebäudeversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in der u.a. die Sparte Leitungswasser inkludiert ist.

Vereinbart sind die AWB 2002, welche auszugsweise lauten:

#### *Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden*

*1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis). Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten. (...)*

#### *Artikel 2 Nicht versicherte Schäden*

*Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:*

*1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten. (...)*

*15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art; (...)*“

Der Antragsteller meldete am 6.4.2020 über seinen Versicherungsmakler einen Leitungswasserschaden im Bereich der Schank (Schadennr. (*anonymisiert*)). Die Antragsgegnerin beauftragte die (*anonymisiert*) mit der Feststellung der Schadensursache. Diese stellte in ihrem Gutachten fest, dass durch aus seit mehreren Jahren aus Leitungen austretendes Wasser die in Holz ausgeführte Unterkonstruktion Feuchtigkeit ausgesetzt war, was zur Vermorschung geführt habe.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin die Deckung mit Schreiben vom 11.5.2020 mit der Begründung ab, dass der Schadenfall vor Vertragsbeginn liege.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.8.2020.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 18. bzw. 19.8.2020 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

*„(...) der Schaden (ist) laut dem SV Gutachten eindeutig bereits vor Vertragsbeginn (1.1.2020) eingetreten, weshalb an den Vorversicherer verwiesen wurde.*

*Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art 2 AWB 2002, wonach Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten nicht versichert sind.*

*(...) darüberhinaus wäre festzuhalten, dass auch in unseren Versicherungsbedingungen Schäden durch Vermorschung, auch als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind.“*

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass beide Ausschlüsse des Art 2, Pkt. 1 und 15 AWB 2002 erfüllt sind. Zum einen handelt es sich um einen grundsätzlich nicht versicherten Vermorschungsschaden, andererseits ist nach den Feststellungen des von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigen dieser Schaden bereits vor Versicherungsbeginn entstanden. Der Antragstellervertreter bestreitet weder die Feststellungen im Gutachten, noch bringt er Argumente vor, die die angeführten Risikoausschlüsse in rechtlicher Sicht angreifen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 18. Dezember 2020**